

Hochwasserrisikomanagementrichtlinie**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|------------------------------|
| 12.03.2013 | Betriebsausschuss Stadtwerke |

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

Um die Hochwasservorsorge in ihren Mitgliedsstaaten auf eine einheitliche Basis zu stellen, hat die EU mit Datum 23.10.2007 die „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ in Kraft gesetzt. Zwischenzeitlich ist die Richtlinie durch die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 in deutsches Recht umgesetzt worden. Im Abschnitt 6 – Hochwasserschutz - sind in den §§ 72–81 Festlegungen zur Umsetzung der sogenannten Hochwasserrisikomanagementrichtlinie getroffen.

Die Richtlinie hat den Zweck, in einem ganzheitlichen Ansatz das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für Leib und Leben von Personen, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und Infrastrukturen zu verringern.

In einem „3 – Stufen Plan“ soll zunächst ausgehend von einer vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos in einem zweiten Schritt sogenannte Hochwassergefahrenkarten bzw. Hochwasserrisikokarten erstellt werden, die dann in die Erarbeitung sogen. Hochwasserrisikomanagementpläne münden. Federführend für die Erarbeitung dieser Pläne in NRW sind die Bezirksregierungen.

Für die Bearbeitung wurden die Gewässer in NRW in Managementeinheiten eingeteilt. Das Stadtgebiet Gummersbach befindet sich in der Managementeinheit „Obere Agger“.

Die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos war lt. Richtlinie bis zum Ende 2011 abzuschließen und beinhaltet eine umfassende Bestandsaufnahme von 2.700 Gewässern in NRW. Davon wurde bei 116 Gewässern mit einer Gesamtlänge von 1.500 km ein potentiell signifikantes Hochwasserrisiko festgestellt.

In Gummersbach trifft das auf die Agger ab Talsperre, die Steinagger, die Dörspe, den Sessmarbach ab Becke und die Rospe zu. Für den oberen Abschnitt der Agger, den Sessmarbach oberhalb Becke, den Strombach, den Halstenbach und den Gelpelbach wurde kein wesentliches Hochwasserrisiko festgestellt.

Für die identifizierten Gewässerstrecken sind bis Ende 2013 Hochwassergefahrenkarten bzw. Hochwasserrisikokarten aufzustellen. Dazu hat die Bezirksregierung ein Fachbüro beauftragt, das auf der Grundlage bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung des Hochwasseraktionsplans Agger erarbeiteter Unterlagen, die bei verschiedenen Hochwasserabflüssen überfluteten Bereiche berechnet hat. Es ist dabei von Ereignissen von hoher Wahrscheinlichkeit (HQ 20), mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) und niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ extrem) ausgegangen worden. Während die Hochwassergefahrenkarten im Wesentlichen Wassertiefen und -geschwindigkeiten darstellen, weisen die Hochwasserrisikokarten die Anzahl der potentiell betroffenen EW, die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit im betroffenen Gebiet, mögliche Umweltschäden (IVU – Anlagen, Schutzgebiete) und weitere Informationen wie gefährdetes Kulturerbe oder Trinkwasserschutzgebiete aus. Diese Karten wurden in der Zwischenzeit den Städten und Gemeinden vorgelegt, um die ausgewiesenen Überflutungsflächen auf Plausibilität überprüfen zu lassen. Nach Abschluss dieses Verfahrens erfolgt jetzt die Festsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets auf der Grundlage des 100 – jährlichen Hochwasserereignisses durch die Bezirksregierung als zuständiger Behörde gem. § 76 WHG i. V. m. § 112 LWG NW.

Die vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadt in der Zeit vom 15.03.2013 bis zum 15.04.2013. Betroffene Bürger können dann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegung bei der Stadt oder der Bezirksregierung Einwendungen erheben.

Das Festsetzungsverfahren soll in 2013 zum Abschluss gebracht werden. Bis dahin gilt die vorläufige Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes, die zum 05.03.2013 in Kraft tritt. Die bis jetzt geltenden Festsetzungen - teilweise noch aus dem Preußischen Wassergesetz - sind damit nicht mehr gültig.

Der dritte Schritt ist die Identifizierung bestehender Risiken und die Festlegung von Zielen und Maßnahmen in Hochwasserrisikomanagementplänen. Dieser Schritt ist im Frühjahr 2012 in Angriff genommen worden. Zunächst haben Kommunen und Kreise Ansprechpartner für die Bezirksregierung bestimmt, deren wesentliche Aufgaben in der Organisation der Mitarbeit der Städte bei der Erarbeitung der Managementpläne bestehen. In Gummersbach erfüllt diese Funktion ein Mitarbeiter des FB 3, er ist auch ständiges Mitglied des Arbeitskreises, der in den nächsten drei Jahren mehrfach tagen wird (nach Planung etwa 10 – 12 Veranstaltungen).

Die weiteren Arbeiten werden sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche erstrecken:

Handlungsfeld 1: Flächenvorsorge

Angesprochen sind hier die Bauleit- und Regionalplanung, Flächennutzer (LWS) und die Wasserwirtschaftsverwaltung.

Handlungsfeld 2: Informationsvorsorge

Hierunter ist u. a. die Optimierung der Hochwasserinformation und -vorhersage zu sehen, sowie die frühzeitige Warnung der Betroffenen im Hochwasserfall.

Handlungsfeld 3: Risikovorsorge, Verhaltensvorsorge

Das Gefahrenbewusstsein für Hochwasser lässt nach entsprechenden Ereignissen schnell wieder nach. Hier ist durch entsprechende Informationsveranstaltungen gegenzusteuern.

Handlungsfeld 4: Gefahrenabwehr

Die Vorhaltung und Vorbereitung des Katastrophenschutzes, das Durchführen von Übungen und Koordinieren der verschiedenen Schutzorganisationen ist zu verbessern.

Die Handlungsfelder werden für jede Managementeinheit modifiziert und den örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Es wird deutlich, dass der Technische Hochwasserschutz wie Stauanlagen, Deiche und Schutzmauern in diesem Zusammenhang nur eine untergeordnete Rolle spielt. Ein mögliches Ziel ist die Drosselung der Hochwasserabflüsse, um die Leistungsfähigkeit der Gewässer nicht zu überschreiten. Der Bau neuer Anlagen kann in Ausnahmefällen ins Auge gefasst werden. Sie beeinflussen allerdings die Höhe und Dauer von Hochwasserwellen flussabwärts. Deshalb sind die Maßnahmen entlang der Flüsse sorgfältig aufeinander abzustimmen.

Defizite bestehen vielfach noch beim Schutz einzelner Anwesen oder Bauten, die in privater Hand liegen. Hier kann Aufklärung eine effektive Maßnahme sein.

Die Erstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne ist bis Ende 2015 abzuschließen.

Die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos, die Hochwassergefahren- und -risikokarten und die Hochwasserrisikomanagementpläne werden bis Ende der Jahre 2018, 2019 und 2021 und dann alle sechs Jahre überprüft und ggfs. aktualisiert.